

Correspondent

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Sämmtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an.

für
Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12 1/2 Sgr.
= 48 Kr. rpf. = 65 Nkr. öfr.
Inferate
pro Spaltzeile 1 Sgr.

Nr. 96.

Sonnabend, den 3. December 1870.

8. Jahrgang.

Verbands-Nachrichten.

Diejenigen Ortsvorsteher oder Collegenkreise, welche gegen die Ausstellung eines zweiten Verbandsbuches für den Schriftgießer Bd. I h amme aus Schönberg i/Schl. (das erste ist angeblich verloren) Einwendungen zu machen haben, wollen sich dießhalb umgehend an H. Riecke (Krieger'sche Dr.) in Dortmund wenden.

Mittel-Oberschlesischer Gewerband. Wegen Abreise des ehemaligen Vorsitzenden Otto Hilliger wird Herr W. Grüttner, Mischkowskische Officin, bis zur Neuwahl die Geschäfte des Vorsitzenden führen. Alle Sendungen sind zu adressiren an den Kassirer Herrn P. Wuttge, Officin Graß, Barth & Co., Breslau, Herrenstraße 20.

Schleswig-Holstein. Den Herren Ortsvorstehern, resp. Mitgliedern des Gewerbandes zur Nachricht, daß der Verbandspräsident am 6. December in Kiel sein wird und können etwaige Interpellationen an den Gewerband gerichtet werden.

Schwaben-Neuburg. Die auswärtigen Mitglieder wollen ihre Quartalsbeiträge jedesmal bis Mitte December, März, Juni und September einsenden.

Rundschau.

Arbeiter-Unterstützungskassen bedürfen in Preußen nicht der obrigkeitlichen Genehmigung, sagt der „Gewerkeverein“ und bringt dafür mehrere Belege. Das Königl. Obertribunal hat bereits am 11. Sept. 1856 entschieden: Die Vorschriften des § 340 Nr. 6 des Preuß. Strafgesetzbuchs (auf welchem alle Verfolgungen beruhen) finden nur auf solche Unternehmungen Anwendung, bei denen der Unternehmer sich dem Publikum gegenüber erbidet, gegen gewisse Beiträge eventuell bestimmte Leistungen zu gewähren, nicht auf solche Unterstützungsstellen, welche nur für bestimmte

Personen (z. B. die Beamten einer Eisenbahngesellschaft) errichtet werden. (Goldammer's Archiv 4, 853.) — Noch weit klarer und umfassender ist aber eine spätere Entscheidung des obersten Gerichtshofs. „Das Kgl. Obertribunal hat in dem Erkenntnis vom 1. October 1858 in Sachen contra Reifemann (Oppenhof, Note 16) ganz ausdrücklich angenommen, daß der § 340 Nr. 6, Strafgesetzbuch, auf die durch regelmäßige Beiträge der Vereinsmitglieder gebildeten Krankenkassen keine Anwendung findet, da den erkrankten Mitgliedern weder ein Anspruch auf ein Kapital, noch eine Rente zusteht. Es ist zudem vom höchsten Gerichtshofe angenommen (Oppenhof, Note 11), daß § 340 Nr. 6 den Betrieb eines Gewerbes voraussetzt, der hier offenbar nicht vorliegt.“ Endlich hat auch das Kreisgericht zu Stettin vor Kurzem ein den erwähten Entscheidungen ganz ähnliches Erkenntnis gefällt: „In der Untersuchung wider den Dreher Carl Dietrich und Genossen zu Bredow hat das Königl. Kreisgericht zu Stettin für Recht erkannt, daß die Angeklagten der Uebertretung des § 340 ad 6 des Strafgesetzbuchs nicht schuldig und deshalb von Strafe und Kosten freizusprechen. Gründe: Durch Zugeständniß der Angeklagten steht thatsächlich fest, daß dieselben vor längerer Zeit eine Invalidenten- und eine Kranken- und Begräbniskasse nach Inhalt des bei den Acten befindlichen „Statuts der Invalidenten- und Metallarbeiter“ und des „Statuts der Kranken- und Begräbniskasse“ gegründet, und daß zu dieser Kasse auch seit 1. September v. J. die statutenmäßigen Beiträge von den derselben beigeordneten Personen erhoben worden, ohne daß die Staatsbehörde jene Gründung genehmigt hat. Die Anklage findet hierin eine Uebertretung des § 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, es war indessen, unter Anwendung von § 178 der Verordnung vom 3. Januar wegen der Kosten, wie gesehen, zu erkennen. Der hier in Rede stehende Gewerkeverein umfaßt, wie das Statut ergibt, nur Maschinenbau- und Metallarbeiter,

es ist also nicht im Allgemeinen Jedem der Beitritt gestattet (§) a. a. D. 1. Die Unternehmer betreiben die Errichtung und Fortsetzung der Kasse auch nicht als Gewerbe; die sämmtlichen Einnahmen sind vielmehr Eigentum der Kassenmitglieder (§ 14, 1, 13.) Die Kasse bezweckt endlich nur, die Mitglieder zu unterstützen, wenn dieselben durch Unfall, Krankheit oder Altersschwäche arbeitsunfähig und bei deren Tode Demjenigen, der die Beerdigung besorgt, eine Entschädigung dafür zu sichern. Auf derartige Kassen aber ist der § 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs nicht anwendbar.“ Außerdem erinnern wir an die in Nr. 90 des „Corr.“ mitgetheilte Entscheidung des Berliner Kammergerichts. Daß diese Entscheidungen von den Unterbehörden nicht beachtet werden, ist leider eine sich fast täglich wiederholende Thatsache. Es ist an den Arbeitern, resp. Gewerkevereinen, sich den Entscheidungen der Unterbehörden nicht zu beugen, sondern ihr Recht weiter zu suchen. Das oben genannte Blatt sagt ganz richtig: „Was nützen die besten Gesetze, wenn das Volk aus Trägheit oder Feigheit ihre Verletzung duldet?“

Der Buchdruckereibesitzer W. Kraut in Jüllichan, Verleger des ohne Hinterlegung einer Caution erscheinenden „Jüllichaner Wochenblattes“, wurde zu einer Geldstrafe verurtheilt, weil er in seinem Blatte die officiellen Depeschen vom Kriegsschauplatz und einige auf das politische Gebiet übergehende Artikel veröffentlicht hatte. Die Caution wurde hierauf mittelst einer Actenzeichnung, an der sich Männer aller Parteien beteiligten, aufgehoben.

Die Berliner „Volkszeitung“ darf in dem Berliner Baracken-Lazareth nicht mehr gelesen werden. So hat es der Gouverneur von Berlin, General v. Canstein, angeordnet.

Ein Briefbeutel mit Correspondenzen an die großh. heftische Infanteriedivision kam infolge eines feindlichen Angriffs am 11. November in Verlust. — Vom 1. December ab ist bei Postanweisungen nach

Das norddeutsche Strafgesetz.

(Fortsetzung.)

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse. Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von 100 bis zu 2000 Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. — Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daseibst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Thalern bestraft. Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Producenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissenschaftlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 1000 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. — Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist. — Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigentümers derselben, dem Vorkaufler, Pfandgläubiger oder Demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern bestraft. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Der Versuch ist strafbar. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu 1 Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 300 Thalern erkannt werden kann, bestraft.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleigüßel aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zu eignet, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern bestraft.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder auf Gefängniß bis zu 6 Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur

Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräthes und der Hunde, welche der Jäger bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt schießt oder treibt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, oder ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Ahebers Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Feuer entläßt, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntniß bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

dem Elsaß und Deutsch-Lothringen der Betrag in der Thaler- bez. südd. Guldenwährung angegeben.

Der Diefelöder „Wächter“ bringt eine Geschichte von der schlechten Unterfütterung der Landweyfrauen, die wir allen „patriotischen“ Blättern zum Abdruck empfehlen. Um die an und für sich geringe Unterfütterung zu erheben, wurden die Frauen von einer Stelle zur andern geschickt und nach mehrtägigen Verhandlungen sogar von einem Beamten und dessen Schreiber, deren Bequemlichkeit die sofortige Abfertigung der Frauen nicht zulassen mochte, hinausgeworfen.

Die Zuckerfabrikanten in Böhmen klagen über Mangel an Arbeitern, der durch die Auswanderung eingetreten. Statt daß man die wahrcheinliche Ursache, die schlechte Bezahlung, beseitigt, haben die Herren die Regierung um „geeignete Maßregeln zur Verhütung der Auswanderung“ erucht.

Zum Erfas der aus dem Verkehr verschwundenen Silbergeldmünze ließ die k. k. Regierung bekanntlich 12 Mill. Gulden Münzschneide drucken. Davon sind nicht weniger als 5 Mill. bis jetzt nicht ausgetauscht worden, also wol verloren gegangen, was um so wahrcheinlicher, als diese 10 kr.-Scheine auf das miserabelste Papier gedruckt waren. Es ist dies ein stattlicher Profit, den der Staat auf Kosten seiner Bevölkerung macht.

Nachdem die Reichensberger Arbeiter ein volles Jahr auf den Entscheid der Regierung betr. der Bildung eines Arbeitervereins gewartet, wurde ihnen eine ablehnende Antwort, „weil dieser beabsichtigte Verein nach den bisherigen vielen Erfahrungen als ein politischer betrachtet werden müßte“. — In Wien wurde der Fachverein der Gold-, Silber- und Zinnoberarbeiter nach viermaligen Einreichen der Statuten genehmigt. — Verschiedene Entschuldigungen über die schlechte Verwaltung der Zwangsagenossenschaften, die der „Volkswille“ bringt, übergehen wir als selbstverständlich, da die Meister kein Interesse an den eigentlichen Zwecken der Kasse haben konnten, vielmehr diese Zwangsinstitute nur persönlichen Interessen dienen mußten.

In Bruges (Belgien) sind zwei Eichorienmilchen geschlossen worden, weil dieselben erwiesenermaßen jährlich ca. 40,000 Zollpfund Koffein zur Verfälschung des Cichorienkaffees benutzten.

In der Provinz Westfalen hat sich die Landwirtschaft vielfach schwebende Dienste vertrieben, natürlich um billigere Arbeitskräfte zu gewinnen. Man scheint sich dabei gewaltig verrechnet zu haben. Die „Landwirtschaftl. Zeitung für Westfalen“ sagt hierüber: „In einzelnen Fällen sind dieselben gut eingeschlagen, in zahlreichen anderen aber erwiesen sie sich als sehr mittelmäßige Arbeiter, oft noch weniger. Vielen schloß es an Kraft, noch mehr aber an Geschicklichkeit. Manche erfordern ganz unangemessene Ansprüche. Andere waren dem Trunke ergeben. Offenbar waren die ersten Bilge Diensthöten, welche im Jahre 1869 eintrafen, von besserem Schlage und haben in diesem Jahre die Commissionäre, welche die Schweden besorgten, dies Geschäft oft in alleiniger Rücksicht auf ihren Geschäftsvorteil betrieben. In neuester Zeit nimmt nun in verschiedenen Theilen des Vereinsbezirks das „Ausklüffen“ dieser Schweden überhand. Man läßt eine Anzahl derselben kommen, zahlt dem Speibeur für den Kopf zwanzig Thaler Kosten, giebt den meist schlecht aus-

gerüsteten Leuten allerlei Kleidungsstücke oder auch Geld, — nach einigen Tagen oder Wochen ist eines Morgens kein Schwede mehr zu finden; man hört niemals, wo er geblieben ist. Dieser Fall hat sich so häufig wiederholt, und zwar vielfach in Wirtschaften, wo die Leute notorisch gut gehalten werden, daß man fast glauben muß, daß die Schweden eine weitverzweigte Verbindung unterhalten, wodurch sie den Neuangetommenen neue Stellen, vielleicht in Bergwerken zc., nachweisen. Auf diese Weise bezahlt der Landwirth die Ueberfahrt und den Commissionär, und andere Geschäftszweige nehmen den Mann. Vorlicht beim Mithen und namentlich beim Bezahlen der Schweden dürfte also am Plage sein.“

Der „Gewerverein“ bringt eine Statistik der Deutschen Gewervereine (Hirsch-Düncker'sche Richtung). Darnach existiren 1) der Gewerverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter mit 60 Ortsvereinen und 6008 Mitgliedern; 2) Maurer und Steinhauer mit 43 Ortsver. und 2719 Mitgl.; 3) Tischler und Berufsgeoffenen mit 19 Ortsver. und 1480 Mitgliedern; 4) Fabrik- und Handarbeiter mit 25 Ortsver. und 4599 Mitgl.; 5) Schuhmacher und verwandte Berufsgeoffenen mit 16 Ortsvereinen und 2632 Mitgl.; 6) Zimmerleute und Berufsgeoffenen mit 6 Ortsver. und 305 Mitgl.; 7) Schuhmacher und andere Lederarbeiter mit 8 Ortsver. und 370 Mitgl.; 8) Schneider und verw. Berufsgeoffenen mit 11 Ortsvereinen und 650 Mitgl.; 9) Gold- und Silberarbeiter zc. mit 9 Ortsver. und 3185 Mitgl.; 10) Maler, Coloristen, Lithographen, Steinbrücker mit 11 Ortsvereinen und 274 Mitgl.; 11) Bergarbeiter, Bezirksverein Waldenburg mit 5153 Mitgliedern; 12) Schiffszimmerer zc., 3 Ver. mit 64 Mitgl.; 13) Töpfer zc., 3 Ver. mit 69 Mitgl. Außerdem besteht noch je ein selbstständiger Ortsverein von Buchbindern mit 54 Mitgl., Cigarrenmachern mit 170 Mitgl., Gerbern mit 88 Mitgl., Klempnern und Metallarbeitern mit 100 Mitgliedern, Pofamentierern zc. mit 86 Mitgliedern, Sattlern zc. mit 18 Mitgl., Steinmetzen und Steinhauern mit 87 Mitgl., Bergodern zc. mit 104 Mitgl., Sattlern und Buchbindern mit 12 Mitgl.

Der Bericht des Commissars für das Unterrichts- wesen in den Vereinigten Staaten enthält folgende Daten in Beziehung auf das Schulwesen bei den Indianern. Von der Gesamtzahl der in den Vereinigten Staaten befindlichen Indianern, 380,362 Seelen, sind ungefähr 95,000 in einem Alter, in welchem dieselben Schulunterricht genießen könnten; es werden die für sie bestehenden 153 Schulen nur von 6904 Schülern besucht. Die Approbationen für diese Schulen betragen, unter Hinzurechnung der von religiösen Genossenschaften beigezeichneten Summen, für dieses Jahr 289,027 Doll. 38 Cts.

Der Erfinder der Stereotypie.

(Aus dem Archiv für Buchdruckerkunst.)

Das Stereotypieren spielt jetzt eine so wichtige Rolle, daß ein Bericht über den Erfinder des Verfahrens, welches dem jetzt gebräuchlichen am ähnlichsten war, nicht ohne Interesse sein wird. In der That kennen wir nur wenige Personen den Namen William Ged,

dessen Träger ein Verfahren in's Leben rief, ohne welches die Wohlthaten unserer heutigen Literatur unmöglich gewesen wäre. Wie viele Andere, welche wichtige Entdeckungen machten und werthvolle Industrien hervorriefen, so hatte auch Ged keinen pecuniären Nutzen von seiner Erfindung, noch war es ihm vergönnt, die Resultate derselben zu sehen.

Er wurde um das Jahr 1690 geboren, verlebte viele Jahre in geistlicher Weise als Juwelier in Edinburgh und erfaum verschiedene Werkzeuge, welche für diesen Erwerbszweig von der größten Wichtigkeit waren. Zu dieser Zeit fungirten die Goldschmiede zugleich als Bankiers und Ged pflegte den Buchdruckern Geld zu verschaffen. Bei einer derartigen Gelegenheit wurde er veranlaßt, über die große Mühe und Arbeit, welche zur Production und Reproduction eines Buches notwendig sind, nachzudenken. Er sah ein, daß die Unkosten ganz beträchtlich waren, weil die besten Typen von Holland kommen mußten und die gewöhnlichen Sorten nicht näher als von London bezogen werden konnten. Im Jahre 1725 verhandelte ein Buchdrucker mit ihm wegen der Errichtung einer Schriftgießerei in Schottland und fragte ihn, ob er ihm vielleicht ein praktisches Verfahren in dieser Beziehung mittheilen könne. Nach kurzer Ueberlegung kam Ged auf die Idee, daß es vorzuziehen sei, von bereits zusammengesezten Lettern Abgüsse zu machen. Der betreffende Buchdrucker erwiderte ihm, daß sein Wink gemacht sei, falls er dies erfinden könne.

Ged erhielt nun von diesem eine Seite Schriftsatz, um damit zu experimentiren, und kam bald zu der Ansicht, daß ein Abguss davon wol die geeignetste Art der Hervorbringung sei. Welches Material aber dazu am passendsten sei, das war eine Aufgabe, die er erst nach zweijährigem Nachdenken zu lösen im Stande war. Er untersuchte nämlich härtere und dehnbare Metalle und blieb schließlich bei einer Metalllegirung, ähnlich derjenigen, welche beim Letternuß selbst angewendet wird.

Glaubend, sein Ziel erreicht zu haben, offerirte er, obgleich er selbst nicht ohne Mittel war, einem Edinburgher Drucker seine Erfindung mit der Bedingung, daß dieser das zur Gründung einer Gießerei notwendige Kapital vorstehen solle. Dieser hingegen, zurückgeschreckt von der Kostspieligkeit des Unternehmens, unterließ es, darauf einzugehen, bot ihm aber zur Unterfütterung 22 Pf. St. an. Der ungeduldige Ged sah sich infolge dessen nach einem unternehmenderen Theilhaber um und fand auch einen solchen in einem Londoner Buchhändler, Namens William Fenner, welcher den nöthigen Geldvorschuß bewilligte und versprach, binnen vier Monaten ein passendes Haus in London für jene Zwecke einzurichten. Der Gewinn sollte getheilt werden. Ged, froh über dieses Anerbieten, reiste zur verabredeten Zeit nach London, fand aber, daselbst angekommen, weder das versprochene Haus, noch Material für seine Zwecke vor. Sein falscher Associé entschuldigte sich bei ihm und veranlaßte ihn, in das Geschäft eines Schriftgießers einzutreten. Da dieser aber nur mit schlechten Typen versehen war, so konnten auch die Resultate der Arbeiten Ged's nicht die erwünschten sein und er wurde infolge dessen zum großen Aerger seines Compagnons von jenem verstoßen. Daburich nicht entnuthigt, wandte er sich an die Drucker des Königs mit der Anfrage, ob dieselbe

Rechtsanwälte, Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wer in gewinnlichiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich, oder unter ähnlichen Versicherungen oder Bestenungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer andern, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte verschaffen läßt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Thalern bestraft. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Verchtigung ein Minderjähriger in der vorherbezeichneten Weise versprochen hat, abtreiben läßt. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Sachbeschädigung. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängniß

bis zu 2 Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Der Versuch ist strafbar.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter 1 Monat bestraft. — Der Versuch ist strafbar. (Fortf. folgt.)

Mannichfaltiges.

Muster-Annoncen. Im „Tagblatt der Stadt Zürich“ heißt es: „Poststernmel, in welcher sich in den heißen Sommermonaten gewisse Ungeziefere zeigen, als: Motten und Schwaben zc., werden in der jetzt günstigsten Jahreszeit gänzlich beseitigt.“ Ebenfalls: „Zur gefälligen Beachtung für Freunde und Liebhaber von hier und da an einem der langen Winterabende oder Sonntag in Handhabung eines Musik-Instrumentes (Saiten- oder Blas-Instrument), zwar nicht, um sich zu produciren und damit Verdienst zu suchen, sondern im traulichen Kreise mit einigen anderen diesfälligen

Freunden einige Tonstücke (nicht gerade Kunststüft), meistens Chorale, so auch andere Figuralstücke, meistens mit Text von erbaulichem Inhalt (nicht Sctiverei) vorzutragen, wäre Gelegenheit geboten, und zwar ohne irgend welche Kosten, sich diesfalls an eine kleine Gesellschaft anzuschließen. Solchen, die früher Musitant oder Trompeter gewesen, möchte es vielleicht besonders als angenehme Unterhaltung dienen. Einige Instrumente, namentlich ein prachtvolles chromatisches Horn, ein Violoncell, ein Cornetto u. s. w., stünden ebenfalls zu Diensten. Jeder, welcher von dieser Sache etwas versteht und sich diesfalls als guter Freund gefelligen würde, wäre sehr willkommen.“ Uebrigens schreibt die „Schweiz. Militärzeitung“ auch einen schönen Stil, wie zu ersehen: Genf. (Bericht des Militär-Departements über das Jahr 1869.) „An der Schule für neubeförderte Officiere nahmen auch drei Unterlieutenants Theil. Alle, mit Ausnahme von zweien, ernteten Lob von Seiten des Schul-Commandanten.“

Reinliches Deutsch. * Deutschen, die mit Hamburger oder Rotterdammer Dampfschiffen in London anlangen, wird vor der Landung eine gedruckte amtliche „Nachricht“ eingehändigt, die, komisch genug, wörtlich lautet: „Nachricht zum Passagieren oder anderen Personen die Gepäck durch das Zollhaus passieren wollen. Wenn man Tabak, Cigarren, Gold- oder Silbergeschirr, köstliches Wasser, oder Weingeist von irgend einer Sorte hat, muß er es vordem daß die examinirt werden bekannt machen. Im Fall daß Artikel von der oben beschriebenen Sorten in der Gepäck gefunden werden ohnedem daß die voraus erklärt worden sind, mag man die Unannehmlichkeit alle seine Gepäck durchgesehen und vielleicht behalten werden leiden müssen. Die Einfuhrwaaren mit Gepäck zusammen ist verboten.“

genommen sei, stereotypirte Platten von jenem schön ausgeführten Gabe, von welchem dieselbe vor kurzem Abbrücke herausgegeben habe, von ihm zu entnehmen. Ged wurde aufgefordert, an einem bestimmten Tage seine Pläne und Entwürfe vorzulegen. Ehe dieser Tag herankam, befragte der königliche Drucker den Urheber jenes Schriftgusses, der die Aufmerksamkeit Ged's erregt hatte. Dieser laschte über das neue System und versprach, dem Erfinder 5 Guineen zu geben, wenn derselbe im Stande wäre, binnen sechs Monaten vermittelst seiner neuen Methode von einer Seite Letternsatz eine Reproduktion herzustellen, mit welcher ein vollständig regelmäßiger Druck erzeugt werden könne, gleich einem solchen von guten Lettern. Der Drucker meldete Ged diese Offerte, und letzterer ließ den Schriftgießer herbeirufen.

„Nachdem dieser in unserer Gesellschaft erschienen war,“ erzählte Ged auf seinem Todtenbette, „riß ich seine große Fertigkeit und sein immenses Wissen auf dem Felde der Mechanik und hob besonders hervor, daß er und hundert Andere neben ihm im Stande wären, Platten von gleicher Vollendung, wie die meinigen, herzustellen. Daburch erregte er einige Heftigkeit in unserer Unterredung.“

Der Streit wurde zuletzt durch eine Art von Wette beigelegt. Beide sollten nämlich eine Seite Letternsatz von einer Bibel erhalten und binnen acht Tagen eine Stereotypplatte von derselben anfertigen. Derjenige, welcher dies zu vollbringen nicht im Stande wäre, sollte die ganze Gesellschaft bewirthen. Als Schiedsrichter wurde der Vormann der Druckerei bestimmt. Das Resultat mag am besten wiedergegeben werden mit Ged's eigenen Worten:

„Am folgenden Tage erhielten wir Jeder eine Seite Satz zugesandt. Ich ging sofort an die Arbeit und fertigte an demselben Nachmittage drei Stereotypplatten von derselben an und versuchte Abbrücke davon auf Papier zu bringen, die ich und meine Genossen sofort nach der königlichen Druckerei brachten, um sie dem Vormann derselben, Mr. Gibb, zu zeigen; dieser wollte nicht glauben, daß diese Drucke von einer stereotypirten Platte gemacht seien. Als ich ihm eine solche zeigte, meinte er, dieselbe bestehe aus zusammengelötheten Lettern. Um ihm zu zeigen, daß er sich im Irrthume befinde, zerbrach ich die Platte vor seinen Augen, und überreichte ihm eine zweite, welche ihm einen lauten Ausruf entlockte. Er war erstaunt über meine Arbeit, lud uns zu einer Flasche Wein und schlug mir vor, noch weitere elf Seiten von diesem Bibelsatz anzufertigen.“

Der arme Ged war glücklich, als einige Setzer die Meinung aussprachen, sie sähen in seiner neuen Erfindung den Sinn ihrer Thätigkeit. Von dieser Zeit an aber schen unter diesen die Ueberzeugung zu herrschen, daß Ged mit seiner Methode unschädlich gemacht werden müsse.

Als die oben erwähnte acht tägige Frist abgelaufen war, schickte der Schriftgießer, war aber so ehrlich, Nachricht zu senden, daß er nicht im Stande sei, das Versprochene zu vollenden. Ged hatte also die Wette gewonnen.

Die Nachricht von Ged's Erfindung circulirte bald in ganz London, Proben seiner Arbeit machten die Runde und kamen auch in die Hände des Grafen von Maclesfield. Dieser Edelmann benachrichtigte die Genossen, daß bei der Universität Cambridge eine Druckerschele offen sei und daß die Spigen der Universität sich freuen würden, wenn Ged dieselbe annehme; zugleich versprach er ihm, daß ihm das Privilegium, Bibeln und Gebetbücher mit seiner Methode zu drucken, zuerkannt werden würde. Das war eine frohe Nachricht, aber der zu Leichtgläubige hatte keinen Vortheil davon. In der That war die Opposition von Seiten der Londoner Drucker so bedeutend und allgemein, daß ein festerer Mann als er unsonst dagegen sich verteidigt haben würde. Er entdeckte zugleich, daß sein Associé Feunier kein Vermögen besaß, und war nun gezwungen, einen andern Theilnehmer für sich und seine Erfindung zu suchen. Diesen fand er zwar bald, doch sprachte derselbe bald nachher, daß er diese Verbindung nur zu dem Zwecke der Vernehmung Ged's eingegangen sei. „So lange ich der Letterngießer Ged's bin,“ sagte er einmal zu einem vornehmen Drucker, „soll dieser dem Gewerbe keinen Schaden zufügen, denn aus diesem Grunde verband ich mich mit ihm.“

Dennoch wurde der Contract von Seiten der Universität gehalten und Ged wendete sich nach Cambridge, um seine Arbeit zu beginnen, aber es war ihm nicht möglich, gegen die vielfachen Anfeindungen anzukämpfen, und am meisten aus dem Grunde, weil er von Haus aus kein Drucker war. Seine Theilnehmer betrogen und verhöhten ihn, und er erhielt nur beschädigte und unvollkommene Lettern zu seinem Satz. Er sandte nach Holland um Vorrath, aber auch von dort bekam er so schlechte Waare, daß ein davon gefertigter Druck nichts Anderes war, als ein unleserliches Chaos von schlechten Buchstaben.

Nach einer Anstrengung von 4-5 Jahren, in welchem Zeitraum er nicht dahin gelangt war, gute Stereotypplatten zu fertigen, war seine Geduld erschöpft und er kehrte nach Edinburgh zurück, ruiniert bezüglich

seines Vermögens und ohne Muth im Herzen. Die eigentliche Ursache seines Ruins war seine außerordentliche Leichtgläubigkeit, welche ihn unfähig zu einer sorgfältigen Geschäftsführung machte, zumal mit spitzfindigen Geschäftsleuten. Seine Edinburgher Freunde veranlaßten, indem sie fürchteten, daß seine schätzbare Erfindung verloren gehen könne, eine Subscription zur Bekämpfung der Kosten des Stereotypirens eines Werkes und Ged that seinen Sohn zu einem Drucker in die Lehre, um mit Hilfe dieses Sohnes später unabhängiger arbeiten zu können. Mit dem Bestande desselben stellte er die Platten für eine Ausgabe des Callus in lateinischer Sprache her, die auch im Jahre 1736 gedruckt wurden. Copien von denselben befinden sich noch jetzt in Schottland, woselbst sie als Seltenheit aufbewahrt werden. Da es ihm nicht möglich war, gute Lettern zu erhalten, so ist auch sein Callus keine Probe von Stereotypdruck, aber er ist ein Beleg dafür, daß Ged die Hauptschwierigkeit in dieser Kunst meisterhaft überwinden und daß er unter günstigeren Umständen Arbeiten ausgeführt haben würde, welche bis auf den heutigen Tag Achtung verdient hätten.

Als Beweis der Festigkeit des Charakters Ged's und seines Glaubens an den Werth seiner Erfindung, verdient es der Erwähnung, daß er, obgleich verschiedene holländische Drucker sich erboten, ihm seine Erfindung abzukäufen, nie dazu zu bewegen war. „Ich wünschte“, sagte er, „meinem Vaterlande zu dienen und nicht ihm Schaden zuzufügen.“

Nach Ged's Tode im Jahre 1749 schlummerte sein Geheimniß bis 1795. Es wurde in diesem Jahre wieder angeregt oder vielmehr wiedergefunden durch Didot in Paris und wurde bald in England durch Stanhope, Tilloch und Wilson zur Vervollkommnung gebracht.

Correspondenzen.

DA. Berlin, 27. Nov. In jüngster Zeit waren sämmtliche hiesige Principale zu einer Besprechung eingeladen, wie dieselben sich zum Vaticium stellen wollen. Erschienen waren vielleicht 25 von 105. Es wurde beschlossen, sich der Verbindung hievorts anzuschließen, die Vaticium nur an Nichtverbandsmitglieder zahlte. Dieser Beschluß involvирte eine Feindseligkeit gegen den Verband. Gätte man beschlossen: von Principals wegen jedem reisenden Buchdrucker das Vaticium zu geben, so wäre damit unserm Ziele: daß die Principale verpflichtet sind, die Reisekosten zu tragen, näher gekommen. So aber liegt die beabsichtigte Feindseligkeit offen zu Tage. Es ist dies wiederum ein Beweis, wie schwer man sich dort entschließen kann, ehrlichen Frieden mit uns zu machen. Man darf sich also nicht wundern, wenn bei der Regulierung des Tarifes nach dem Kriege von Seiten der Schiffen den schönen Worten der Principale nicht sonderlich getraut wird. — Die bevorstehende Neuwahl unseres Vorstandes befindet sich in nicht günstiger Constellation. Ich glaube, man wird zufrieden sein, wenn der alte im Amte bleibt. Ueber die Ursachen dieser Erscheinung gelegentlich mehr. Klar scheint man indessen zu sein, daß es weit leichter ist, tüchtigen Männern die Stellung zu erschweren, als mehre gute Kräfte zum Ersatz zu finden.

Karlsruhe, 28. November. Einsender dieser Zeilen möchte hiermit sämmtliche Kollegen Deutschlands und der Schweiz vor einem r. Jäger, Setzer aus Würzburg* warnen, der sich während seinen dreiwöchentlichen Aufenthalte in Karlsruhe als ein Schwindler ersten Ranges bewiesen hat. Derselbe beschwindelte Kollegen und Logiswirth und nahm einen Lehrling 24 kr., welche derselbe von seinem Principal zur Bezahlung eines kleinen Gegenstandes für's Geschäft erhielt, ohne Weiteres aus seiner Schublade heraus. Unterzeichnete halten es für ihre Pflicht, dies bekannt zu geben, damit seinem unverschämten Treiben wenigstens unter uns Kollegen Abbruch gemacht werden kann.

G. Altklinger, A. Laiz.

Buchdruckerei von Friedrich Gutsch.
Leipzig, (Vereinsbericht.) Nach dreiwöchentlicher Pause fand am 26. November eine Versammlung statt und zwar die erste des umgebildeten Fortbildungs- und Unterstützungsvereins, dessen Statuten nunmehr in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Leider war auch diese erste Versammlung nur schwach besucht; man sah bloß die bekannten Gesichter. Wenn auch diesmal so viel nicht verloren war, so ist doch in Zukunft ein stärkerer Besuch wünschenswerth, da der Vorstand erklärte, für geeignete Vorträge in nächster Zeit Sorge tragen zu wollen. Es war schon für heute Abend ein solcher beabsichtigt, doch ließ sich der Herr Vortragende noch kurz vorher entschuldigen. Am nächsten Freitag wird derselbe aber bestimmt erscheinen und sich über den Staatsfreid von 1852 verbreiten. Vorausichtlich wird dieser Vortrag interessant und hoffentlich wird die Versammlung zahlreich besucht. Der Vorsitzende machte nun einige Mittheilungen über den Verein, sprach die Hoffnung aus, daß die vor kurzem noch zahlreichen

* Sebastian Jäger, S. aus Sackenbach oder Lamberweltersheim, wof. derselbe, wurde bereits wiederholt wegen Vereinsfinden in Würzburg uns angezeigt. Die Red.

Opponenten von etwaigen Schritten, welche nicht zum Gedeihen des Vereins führten, absehen würden, mit dem Hinzufügen, daß bei der im Februar 1871 abgehaltenen ersten ordentlichen Generalversammlung sich hinsichtlich Gelegenheit bieten würde, sich als nothwendig herausstellende Aenderungen vorzunehmen. Sodann wurde auf die am 11. December im Schützenhause abzuhaltende Generalversammlung der Actionäre der Vereinsdruckerei aufmerksam gemacht und zu zahlreichem Besuche aufgefordert. Ebenfalls kam man bei Betrachtung der spärlich Versammelten auf die Ursachen dieser Calamität zu sprechen und bezeichnete ein Mitglied als die Hauptursache hiervon das unpassende Local und das oft ziemlich ungenießbare Bier. Können darin eine Aenderung getroffen werden, so würden wol auch die Versammlungen besser und zahlreicher besucht. Von anderer Seite wurde erwähnt, daß die Abhaltung populär gehaltenen Vorträge sicherlich viel zur Hebung des Vereinswesens beitragen könne, wenn zugleich andere Arbeiterkreise zum Besuche eingeladen würden. Ein Versuch wenigstens werde Nichts schaden. Den Schluß der Versammlung bildete eine Milge seitens eines Mitgliedes gegen die Redaction des „Corr.“ (Sohn wieder! Red.), und wurde selbige wiederholt darauf aufmerksam gemacht, sich doch mehr der Unparteilichkeit zu befleißigen (?), da in letzterer Zeit wiederum bei mehrfacher Gelegenheit das Gegentheil zu Tage getreten wäre. Ganz besonders sei dies in einer Correspondenz der Fall gewesen, in welcher über den opponierenden Theil der hiesigen Vereinsmitglieder bezüglich des Statuts berichtet wird.

* Stuttgart, 27. Nov. In der Monatsversammlung des Stuttgarter Ortsvereins am 26. Nov. wurde die Vaticium-Frage discutirt, veranlaßt durch den in „Corr.“ Nr. 87 enthaltenen Artikel „Vaticium“. Nach Schluß der Discussion wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die Versammlung spricht sich dahin aus, 1) das Vaticium weder aufzuheben, 2) noch, aus praktischen Gründen, für den ganzen deutschen Verband zu centralisiren. 3) Doch hält sie die freiwillige Centralisation innerhalb der einzelnen Gauverbände des Versuches werth.“ Was nun zunächst den ersten Punkt betrifft, so wurde geltend gemacht, daß unser Verband, der doch auf gegenseitige Hilfeleistung in allen Fällen basirt ist, nach mancher Richtung hin bedeutend verlieren müßte. Ein derartiges Unterstützungs-Institut, obwohl dasselbe von Manchen in ungebührlicher Weise ausgebeutet wird, aber der Gesamtheit doch zu Gute kommt und dadurch den geringen Nachtheil wieder aufwiegt, so pßlich aus der Welt zu schaffen, wäre ungerecht gegen jeden redlichen Kollegen. Wie viele sind schon genöthigt gewesen, den Wanderstab zu ergreifen, theils infolge von Maßregelungen, theils um den Zurückbleibenden dadurch bessere Verhältnisse schaffen zu helfen. Wie sollte das werden, wenn kein Vaticium mehr verabreicht würde? — Ebenso wenig hatte der zweite Punkt Anklang gefunden und zwar, wie gesagt, aus rein praktischen Gründen. Die Centralisation des Vaticiums auf einen oder mehre bestimmte Orte würde einen schwerfälligen Beamtenapparat schaffen, zeitraubend für die Beamten selbst, die natürlich Alles unentgeltlich besorgen müßten, und dieser Umstand allein schon müßte nothwendig so viele Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung zur Folge haben, daß die erhofften Vortheile unzähligen Nachtheilen Platz machen müßten, von mangelndem Garantien gar nicht zu reden. Der wirkl. Gauverband kann sich eben einmal nicht mit all den Centralisationsideen befremden, die, wenn auch noch so gut durchdacht und noch so gut und redlich gemeint, durch die im Wege stehenden Hindernisse und Schwierigkeiten in der Praxis nicht durchführbar sind. — Dem dritten Punkte war die Versammlung schon günstiger, und sprach dieselbe den Wunsch aus, es möchte jedem einzelnen Gauverbände überlassen bleiben, das Vaticium innerhalb eines solchen zu centralisiren, wie dies bereits im Mittelrheinischem Verband der Fall ist. Vorläufig müßte jedenfalls abzuwarten sein, welche Resultate diese Einrichtung daselbst hervorbringt. — Wir können uns noch weiter über die angeführten Gründe austauschen, welche gegen die Aufhebung resp. Centralisation des Vaticiums geltend gemacht wurden, wollen dies aber später in einem besonderen Artikel thun, und begnügen uns, vorläufig den Wunsch auszusprechen, daß die Vaticiumfrage überall recht fleißig besprochen werden möchte.

Gestorben.

Soran M. A. Am 20. November der Setzer Joseph Deutscher aus Mittelwalde in Schl., 23 Jahre alt, an Blutbrechen.

Briefkasten.

Berband. S. in Dessau: Müller 700, Mane 701, Hauschild 702, Große 703, Bielet 704. — K. in Wüthsterg: Gehalten.
Wegen der Hesse nach Hamburg etc. kann ich die bis Mitte December eingehenden Briefe erst nach dieser Zeit erledigen, was man beachten wolle. H. Gärtel.
Expedition. WZ in S.: 13 Sgr. — W. A. in Tremen: War erst nach Schluß der Nummer eingegangen. — A. Klemmer in Berlin(?): Bitten um 9 Zgr. Infectionskrankheiten.
Eingegangen für den erlöblichen Schriftgießer Adam Elbert in Offenbach 5 Rthl. vom Buchdruckerverein in Hamburg.

Anzeigen.

Steindruck-Schnellpressen

empfehlte die
Maschinenfabrik

von
Schmiers, Werner & Stein

in
Leipzig.

Für eine Buchdruckerei in größerem Maßstabe, welche für den Dampftrieb eingerichtet werden soll, wird ein **Oberfactor**

gesucht, der nicht nur die selbstständige Leitung des ganzen Betriebes zu übernehmen, sondern auch Verbesserungen und den Anforderungen der Neuzeit entsprechende technische Einrichtungen zu treffen in der Lage wäre. Kenntniß der Schriftgießerei wäre wünschenswerth.Adr. mit Photographien sind unter K. H. 233 einzusenden an die Annoncenexpedition von Haasenfein & Vogler in Hamburg. [549]

Den geehrten Bewerbern um die Seherstelle zur Nachricht, daß dieselbe besetzt ist. [545] Buchdruckerei zu Elßleth (Odenburg).

Ein junger solider Seher, der der deutschen und polnischen Sprache mächtig ist, wünscht spätestens bis zum 12. December Condition. Gef. Offerten bittet man unter J. O. 48 in der Expedition d. Bl. niederzulegen. [548]

Ein Seher, im Werk- wie Accidenzsatz geübt und auch an der Maschine vertraut, sucht sofort dauernde Condition. Gef. Offerten unter P. K. Cottbus. [529]

Ein Maschinenmeister, der auch am Rasten gewandt, sucht sofort eine lohnende Stelle. Derselbe könnte auch die Redaction eines Blattes oder die Stelle als Geschäftsführer übernehmen. — Franco-Offerten an Herrn Adam Bach in Weinselden, Schweiz. [547]

Ein solider, tüchtiger Buchdrucker, 24 Jahre alt, im Accidenzsatz erfahren und mit der Maschine vertraut, welcher stets selbstständig arbeitete und gegenwärtig Geschäftsführer einer mittleren Druckerei, sucht sofort Stellung. Gef. Adr. sub N. W. 94 poste restante Brandenburg a/S. erbeten. [536]

Ein junger, solider Schriftsetzer, der auch an der Presse etwas zu leisten versteht, sucht in einer kleinen Provinzialstadt Condition. Gef. Offerten werden unter Chiffre E. F. W. Werstraße 28, I. Etage, Hamburg, bis Weihnachten erbeten. [543]

Der Schriftsetzer **Reinhold Gerber** aus Strehlen bei Breslau verließ am 27. d. Mts. ohne alle Ursache seine Condition unter Hinterlassung von 14 1/2 Thlr. Schulden in der Druckerei und 10 Thlr. bei seinem Wirthe, 1 Thlr. 20 Sgr. in seinem Kosthause u., weshalb ich mir erlaube, meine Herren Kollegen vor diesem Subjecte als Schwindler und Betrüger zu warnen und bitte ich gleichzeitig um gef. Mittheilung seines etwaigen Aufenthaltsortes, damit derselbe weiter belangt werden kann. Aus Allen geht hervor, daß dies ein längst gefogter Plan von Gerber gewesen, trotz seines guten Verdienstes von durchschnittlich über 6 Thlr. Mostock, den 28. Novbr. 1870. [535] Carl Boldt, Buchdruckereibesitzer.

Den Schriftsetzer **Wilhelm Ludwig Scheide** aus Hannover fordere ich auf, sich unverzüglich bei mir Befuß Empfangnahme seines väterlichen Erbes zu melden. Hannover, den 27. November 1870. [554] B. Cleves, Advocat.

Herr Schriftsetzer **Heinrich Kammer** aus Neurode wird erucht, seinen Aufenthalt uns bald anzuzeigen. [533] J. Goldschmidt's Witwe & Sohn in Breslau, Nicolaistr. 80.

Permanente Ausstellung und Handlung von Maschinen, Pressen und Utensilien für Buch- und Steindruck, Buchbinder u. Alexander Waldow in Leipzig. Alle für den Buchdrucker notwendigen Maschinen, Pressen, Regale, Rasten, Utensilien und Materialien sind stets auf Lager und werden unter den coulaantesten Bedingungen geliefert. [323]

Gute Provision für Vermittelung von Buchdruckerei-Einrichtungen. Adressen: X. 20 durch die Exped. d. Bl. [320]

Die **Fabrik für Buchdruckerei-Utensilien** von **J. G. Roth**, Tischlermeister, Leipzig, Lange Straße Nr. 9, liefert vollständige Einrichtungen für alle in Fache der Typographie arbeitende Etablissements in nur solider, billiger Ausführung. [322]

Buchdruck-Walzenmassenfabrik von **Friedrich August Eiskke**, Maschinenmeister, Leipzig (Reudnitz) Leipziger Straße Nr. 4. [321]

Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei in Berlin empfiehlt zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die beliebten May und Bauer'schen Fraktur- und Antiqua-Schriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten Zier- und Titelschriften in großer Auswahl. Pariser (Didot'sches) System und niedrige Höhe. [319]

Meine geehrten Kollegen mache ich auf meine **Haarflecherei, Gold- und Silberwaaren-Handlung** aufmerksam. **A. Seidel, Friedrichstr. 211** 546j in Berlin.

Fortbildungs- und Unterstützungsverein. (Vereinslocal Thalstraße Nr. 12.) Montag, den 5. December, Abends 8 Uhr: Sitzung der Revisions-Commission.

An- und Abmeldungen übernimmt Hr. Herrn. Ramm (Röbenerstr. 14, part.) täglich Mittags von 12—2 Uhr. Kranken-An- und Abmeldungen übernimmt Hr. H. Meyer (Wiede's Off.). Die Abmeldung muß persönlich geschehen. Die Bibliothek und der Lesezirkel sind Sonnabends von 8 Uhr an im Vereinslocal geöffnet.

Quittung über Verbandsbeiträge. Ordentliche Beiträge. Magdeburg. 3. Qu. 1870: Magdeburg 5 Thlr. 14 Sgr., Quedlinburg 26 Sgr., Halberstadt 21 Sgr., Neuhaldensleben 12 Sgr., Berningerode 11 Sgr., Stendal u. Genthlin je 6 Sgr., Wittenberg 4 Sgr., Barby 4 1/2 Sgr., Calbe 3 Sgr. = 8 Thlr. 17 1/2 Sgr. Schwaben-Neuburg. 2. Qu. 1870: Augsburg 8 Thlr. 17 Sgr., Rempten 1 Thlr. 17 Sgr., Nördlingen 1 Thlr. 12 Sgr., Einlau 5 Sgr., Krummloch 3 Sgr., Weiminingen 2 Sgr. = 11 Thlr. 26 Sgr. 3. Qu. 1870: Augsburg 7 Thlr. 19 Sgr., Rempten 1 Thlr. 9 Sgr., Nördlingen 1 Thlr. 3 Sgr., Krummloch 3 Sgr. = 10 Thlr. 4 Sgr. Westgau. 2. u. 3. Qu. 1870: Trier 2 Thlr. 18 Sgr., Saarbrücken 2 Thlr. 24 Sgr., St. Wendel 6 Sgr. = 5 Thlr. 18 Sgr.

Verbands-Invalidentasse. Magdeburg. 3. Qu. 1870: Magdeburg u. Stendal je 19 1/2 Sgr., Genthlin 1 Thlr. 9 Sgr., Barby 22 1/2 Sgr. = 3 Thlr. 10 1/2 Sgr. Westgau. 2. u. 3. Qu. 1870: Trier 1 Thlr. 9 Sgr. Bestand der Beiträge: 1453 Thlr. 28 Sgr. Leipzig, 27. November 1870. G. Kamm.

Eine gut eingerichtete **Buchdruckerei** mit neuer Schnellpresse, Localblatt, guten Accidenzen und Werken, soll Familienverhältnisse halber sofort verkauft werden für den festen Preis von 5000 Thalern. Zahlung in Terminen nach Uebereinkommen. Gefällige Offerten befördert die Exped. d. Bl. unter A. P. 25. [525]

Eine ganz neue **Buchdruckerei-Einrichtung**, mit Schnellpresse, soll unterm Einkaufspreis abgegeben werden. — Franco-Offerten unter B. C. 80 an die Exped. d. Bl. [508]

Eine sehr gut rentirende **Buchdruckerei** ist mit schönem großen Wohnhause bei 2000 Thalern Anzahlung wegen Krankheit zu verkaufen. Die Uebernahme kann schon zu Neujahr erfolgen. Adr. erbeten unter L. S. 39 durch die Exped. d. Bl. [539]

Eine in der nächsten Nähe Dresdens seit 2 Jahren vollständig eingerichtete **Buchdruckerei** mit einem 2mal wöchentlich erscheinenden Wochenblatt ist für den Preis von 800 Thlr. sofort zu verkaufen. Nach Uebereinkommen kann die Hälfte des Kaufpreises stehen bleiben. Nähere Auskunft erteilt Saalbach's Annoncen-Bureau in Dresden. [532]

Stuttgart. Eine sehr gut erhaltene, erst seit drei Jahren im Gebrauch befindliche **Schnellpresse** größtes Format von König & Bauer ist wegen Mangel an Raum zu verkaufen. Offerten werden von Herrn A. Stöffler entgegengenommen. [533]

Eine **Glättpresse**, gebraucht, aber gut erhalten, wird zu kaufen gesucht und Offerten mit Angabe des Preises, der Pressfläche u. erbeten. [550] Schwerin i. M. J. Hartig's Buchdruckerei.

Eine gut erhaltene **Handpresse** steht zum Verkauf in der Buchdruckerei der „Anclamer Zeitung“. [526]

Zwei bis drei gute Seher, welche im gemischten Satz bewandert sind, finden dauernde Condition und werden Offerten unter der Chiffre A.—Z. 41 in der Exped. d. Bl. entgegengenommen. [541]

Für eine kleinere Druckerei Thuringens wird ein gewandter **Schriftsetzer**, welcher für die erste Zeit auch den Druck zu besorgen hat und selbstständig zu arbeiten versteht, zum baldigen Eintritt, bei gutem Salair, gesucht. — Schriftl. Offerten sub W. H. 42 befördert die Exped. d. Bl. [542]

Ein erfahrener **Maschinenmeister**, der auch im Druck von Accidenzen tüchtig, findet in unserer Buchdruckerei dauernde Stelle. Emmerich. [534] J. L. Komen'sche Buchhandlung.

Maschinenmeister-Gesuch. Ein gewandter, solider Maschinenmeister, der mit der Leitung der Sigg'schen Maschine vertraut ist, findet in einer Provinzialstadt eine dauernde Stellung. Bewerber wollen ihre Offerten unter K. W. 921 an die Annoncen-Expedition von Haasenfein & Vogler in Breslau senden. [505]

Ein **tüchtiger Maschinenmeister** (Verbandsmitglied) zum sofortigen Eintritt gesucht. [540] Friedr. Bauer'sche Buchdruckerei in Dortmund.

Reisender-Gesuch. Ich suche für meine Schriftgießerei einen zweiten Reisenden, welcher mit der Branche vollkommen vertraut ist und Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Krainreich und Herzogthümer Sachsen, Bayern, Hessen, Hannover, Oldenburg, Schleswig und Holstein, Dänemark, Mecklenburg mit nachweislichem Erfolge bereist hat. Rescriptanten wollen einen speciellen Bericht über ihre bisherige Thätigkeit nebst Photographie einsenden. Berlin, Pringenzstr. 71. [494] Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei.